

Vereinsatzung

in der Fassung vom 4.6.1977, geändert durch Jahreshauptversammlung am 15.01.1983, Mitgliederversammlung am 03.08.1983, Jahreshauptversammlung am 25.01.1991 und Mitgliederversammlung vom 27.03.2009.

§1

Name, Sitz und Zweck (Wesen)

- (1) Der im Jahre 1964 in Dilkraht gegründete Sportverein führt den Namen "DJK Fortuna Dilkraht e.V." und ist Nachfolger des im Jahre 1931 gegründeten Vereins "Spiel und Sport Dilkraht".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmtal-Dilkraht.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein Westfalen, der Fachverbände (einschließlich der Unterorganisationen) entsprechend der im Verein betriebenen Sportarten und des DJK Sportverbandes, deren Satzungen und Anordnungen für die Mitglieder des Vereins verbindlich sind.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen 11 eingetragen.
- (7) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen der betroffenen Fachverbände. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Jugend- und Volkssport. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (8) Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur zur Förderung des Jugend- und Volkssports und für evtl. in der Satzung beschriebene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses können Tätigkeiten im Dienste des Vereins vergütet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (9) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral mit Ausnahme der Bindung zur Deutschen Jugendkraft (DJK).

## §2

### Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport nach den olympischen Grundsätzen des Amateursports ermöglichen.
- (2) Der Verein arbeitet mit den übrigen örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen.

## §3

### Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive, ruhende und Ehrenmitglieder.

- a) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig an Leibesübungen teilnehmen oder sich aktiv an der Vereinsführung betätigen.
- b) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig an Leibesübungen teilzunehmen; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung ihres Mitgliedbeitrages.
- c) Ruhende Mitglieder sind diejenigen, die sich mit dem Verein verbunden fühlen, ohne gleich Vollmitglied im Sinne der Buchstaben a) und b) sein zu wollen.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch die Ehrungsordnung näher bestimmt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten (per Einschreiben).
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## § 6 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist persönlich (mündlich oder schriftlich) oder mit Einschreibebrief zuzustellen.

## §7 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Gesamtvorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

## § 8

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugend-vorstandes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Mitgliedern denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder in einer in Schwalmtal-Dilkraath erscheinenden Tages- oder Wochenzeitung sowie im Aushängekasten. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit sie erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Es wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen, gültig abstimmende Mitglieder erforderlich. Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, sobald mehr als ein Vorschlag vorliegt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.  
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

## § 11

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem stellvertretenden Kassierer,
- e) dem 1. Geschäftsführer,
- f) dem 2. Geschäftsführer,
- g) dem Sozialwart,
- h) dem Werbekoordinator,
- i) den Leitern der Abteilungen.

- (2) Der Vorstand arbeitet als:

- (a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, seinem Stellvertreter sowie dem 1. und 2. Geschäftsführer;
- (b) Gesamtvorstand.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein Vertretungsberichtig. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (4) Jugendleiter, Jugendgeschäftsführer, Jugendkassierer und deren Stellvertreter sowie nach Bedarf Beisitzer, werden - getrennt nach Abteilung - in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Für Jugendversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Die Wahl des Jugendvorstandes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht vom Versammlungsleiter festgestellt worden ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen der Abteilungen;
  - b) Die Bewilligung von Ausgaben, soweit es sich nicht um Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes handelt,
  - c) Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und kann daher Ausgaben tätigen, die den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen. Er erledigt, außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Jugend und Abteilungen beratend teilzunehmen.

## § 12

### Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ältestenrat ist die oberste Schlichtungsinstanz des Vereins.

## § 13

### Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Leiter und seinen Stellvertreter vertreten. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für den Ablauf der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 10 dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf jedoch der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Jugend- und Frauenabteilung führen sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

## § 14

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15

### Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Hälfte in Jahren mit ungerader Endzahl und die andere Hälfte in Jahren mit gerader Endzahl gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.

## § 16

### Kassen

Der Verein führt ein Vereinskonto. Sämtliche Einnahmen werden diesem Konto unmittelbar zugeführt und nach einem vom Gesamtvorstand festzulegenden Verteilungsschlüssel an die Abteilungen weitergeleitet. Jede Abteilung darf nur ein Arbeitskonto nach Absprache mit dem Vereinskassierer führen. Die Guthaben sämtlicher von den Abteilungen eröffneten Konten sind Eigentum des Vereins.

## § 17

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Außer dem Kassierer, seinem Stellvertreter und den Abteilungskassierern soll noch ein weiteres Vorstandsmitglied diesem Verfahren beiwohnen.

## § 18

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Muss die Abstimmung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden; ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.  
Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrudis, Dilkraath, die es ortsgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen 11 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 2009 genehmigt.

Schwalmtal-Dilkraath, den 25. Februar 2010